

2. Änderung der Satzung

**über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage
Schwirzheim vom 14.10.1997 und der dazu erlassenen 1. Änderung, welche am
27.06.2009 bekanntgemacht wurde.**

Präambel

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beiliegenden Flurkarte markierten Bereiche der Grundstücke Gemarkung Schwirzheim, Flur 8, Flurstücksnummern 9/4 (gesamtes Grundstück) und 26 (teilweise). Die markierte Fläche wird der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim zugeordnet.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

§ 3

Satzungsregelungen

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim vom 14.10.1997 und der dazu ergangenen 1. Änderung gelten ansonsten unverändert fort.

§ 4

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Schwirzheim, den 11.05.2010



Knauf
Ortsbürgermeister

Knauf

